

Bearbeiter: Bergmann, Diana
Einreicher: Stadtplanungsamt
Beteiligte Bereiche: Amt für Gebäude u.
Liegenschaften

Datum **Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

17.05.2024	115/2024
-------------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss öffentlich	11.06.2024					

Betreff:

Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen - Klimabudget

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Förderung von Begrünungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger gemäß der „Richtlinie der Stadt Markkleeberg zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen“.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

Für das Klimabudget über den Klimabeirat hat das Stadtplanungsamt die Förderung von Begrünungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde in der Sitzung des Klimabeirates am 26.03.2024 bestätigt.

Mit der Förderung der Begrünung von Gebäuden und Entsiegelungen von Flächen soll das Stadtklima verbessert, das Wohnumfeld aufgewertet und eine optimierte Vernetzung städtischer Lebensräume für Tier und Pflanzenarten erreicht werden.

Es sollen ökologisch wertvolle Grünstrukturen insbesondere auf Dächern und an Gebäudefassaden geschaffen und ansprechende gestalterische Aspekte in das Stadtbild eingebracht werden.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für private Investitionen in Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität dienen.

Die Förderrichtlinie dient dazu, das Förderprogramm verwaltungstechnisch zu organisieren.

Die Förderrichtlinie beinhaltet aktuell die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie die Entsiegelung (einschl. Schottergärten) und Hofbegrünung. Für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine Pflanzempfehlung mit geeigneten heimischen und stadtklimafesten Arten zur Antragstellung ausgereicht. Die Richtlinie stellt das Förderziel, die Förderberechtigten, die Fördermaßnahmen und die

jeweiligen Förderhöhen klar.

Das Förderverfahren ist wie folgt geplant:

1. Die Bürgerinnen und Bürger stellen einen Antrag bis zur festgelegten Antragsfrist
2. Die Anträge werden im Stadtplanungsamt erfasst.
3. Über die gestellten Anträge wird im Klimabeirat entschieden.
4. Nach Entscheidung erfolgt die Bewilligung an die Antragsteller.
5. Die Antragsteller dürfen mit den Maßnahmen schon beginnen und diese auch schon abgeschlossen haben. Es besteht eine Dokumentationspflicht. In der Richtlinie und in der Kommunikation nach außen, wird über den Vorbehalt der Auszahlung entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel und der Entscheidung im Klimabeirat informiert. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung kann nicht geltend gemacht werden.

Aktuell befinden sich noch die Punkte Förderhöhen (Pkt. 6), Förderverfahren (Pkt. 7) und Maßnahmenbeginn (Pkt. 7.3) in einer internen Abstimmung. Es ist möglich, dass am Tag der Ausschusssitzung die jeweiligen Seiten der Richtlinie aktualisiert ausgereicht werden. Weil das Klimabudget in diesem Jahr ausgezahlt werden soll, ist eine Beschlussfassung im Juni erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Förderungen sollen aus dem jährlich zur Verfügung stehenden Klimabudget ausgereicht werden.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Richtlinie der Stadt Markkleeberg zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen
Klimabudget 2023/2024